

16.4

STADT BOGEN

**BEBAUUNGSPLAN
INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET FURTH**

Deckblatt Nr. 4

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet Furth"

Die zur Zeit noch gültige Nutzungsgrenze GI-GE verläuft in einem Abstand von 20 m zur Grundstücksgrenze quer durch das Grundstück Fl. Nr. 1975/2.

An das bestehende Betriebsgebäude soll ein Erweiterungsbau geplant werden.

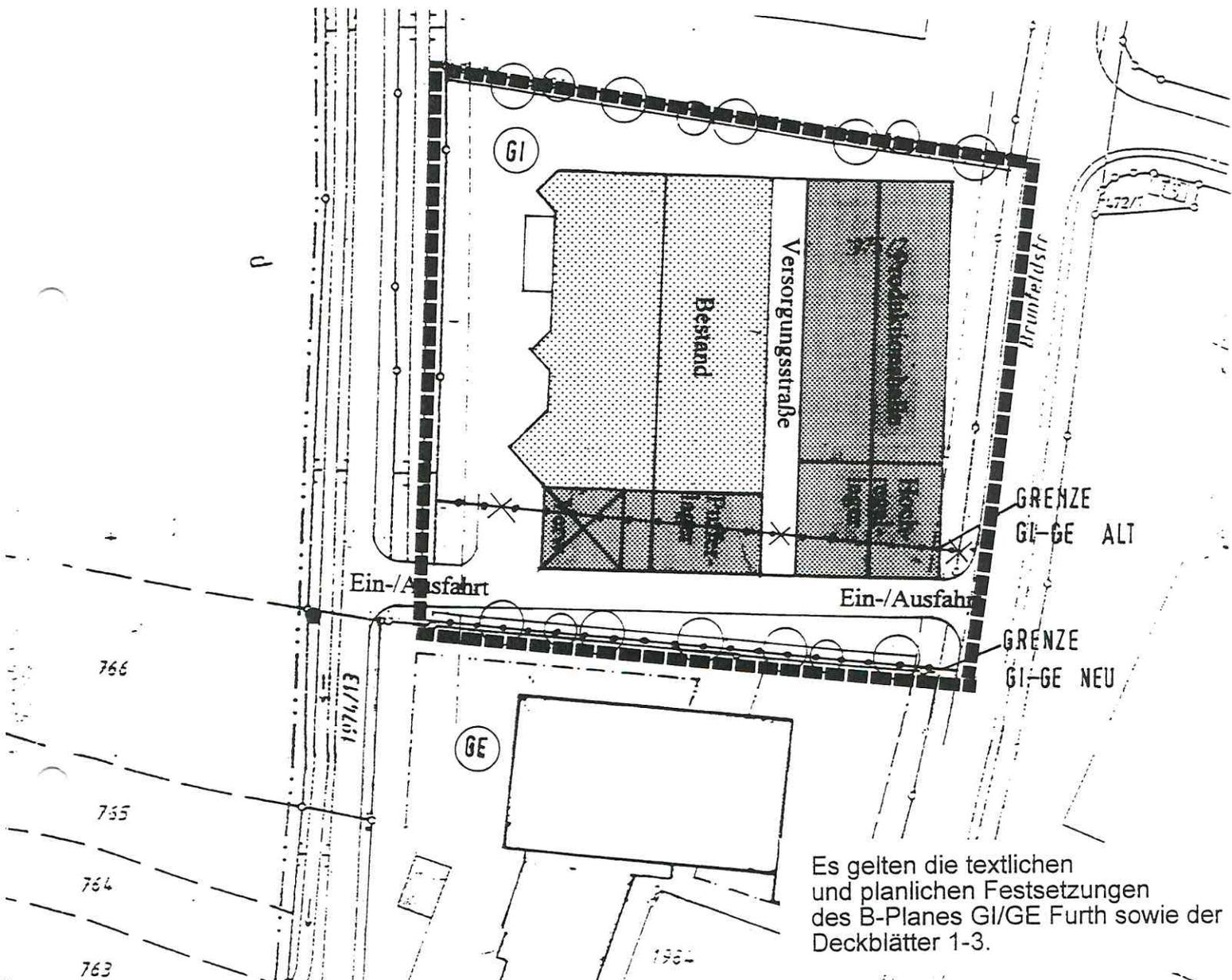
Es ist daher sinnvoll und notwendig, die Nutzungsgrenze GI-GE direkt an die Grundstücksgrenze zu verlegen.

Ansonsten gelten die textlichen und planlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet Furth sowie der Deckblätter 1-3.

BEBAUUNGSPLAN STADT BOGEN

INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET FURTH

DECKBLATT NR. 4



Es gelten die textlichen und planlichen Festsetzungen des B-Planes GI/GE Furth sowie der Deckblätter 1-3.

Änderung der planlichen Festsetzungen

-  Geltungsbereich des Deckblattes
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze GE-GI ALT
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze GE-GI NEU

Verfahren

Auslegung:

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 4 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.1997 bis 09.01.98 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.11.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Bogen, den 17.02.1998



.....
1. Bürgermeister Eckl

Satzung:

Die Stadt Bogen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 14.01.1998 die Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 4 gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Bogen, den 17.02.1998



.....
1. Bürgermeister Eckl

Anzeige:

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat mit dem Schreiben vom mitgeteilt, daß die nach ~~§ 11 BauGB~~ angezeigte Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 4 geprüft wurde und keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

~~Straubing, den~~

.....

Bekanntmachung:

Die angezeigte Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 4 wird mit der Begründung bei der Stadt Bogen gemäß § ~~12 Satz 2~~ BauGB zur Einsicht bereitgehalten.

10 Abs. 3
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am *17.02.1998* bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 4 ist damit nach § ~~12 Satz 3~~ BauGB rechtsverbindlich.

10 Abs. 3
Bogen, den *17.02.1998*


.....
1. Bürgermeister Eckl

Planung:

gez. 28.08.1997/SB

ARCHITEKTEN
HORNBERGER
ILLNER+WENY
REGENSBURGER STR. 61
94315 STRAUBING
TELEFON 09421/82121
TELEFAX 09421/82277